



# Bad Rappenau

## **Satzung über die zweite Änderung der Hauptsatzung**

Aufgrund von Paragraph 4 der Gemeindeordnung für BadenWürttemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, Gesetzblatt Seite 581, berichtigt Seite 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (Gesetzblatt Seite 161, 186) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 19.12.2019 folgende Satzung über die zweite Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Rappenau vom 23.11.2017 beschlossen:

### **Paragraf 1 Änderung der Hauptsatzung**

1. Paragraf 6 Absatz 3 Ziffer 3.2 erhält folgende Fassung:  
Die Zustimmung zu über und außerplanmäßigen Aufwendungen des Ergebnishaushalts sowie über und außerplanmäßige Auszahlungen des Finanzhaushalts von mehr als 20000 Euro, aber nicht mehr als 70000 Euro im Einzelfall.
2. Paragraf 13 Absatz 2 Ziffer 2.2 erhält folgende Fassung:  
Die Zustimmung zu über und außerplanmäßigen Aufwendungen des Ergebnishaushalts, über und außerplanmäßige Auszahlungen des Finanzhaushalts und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 20000 Euro im Einzelfall.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für BadenWürttemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach Paragraf 4 Absatz 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Rappenau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Rappenau, den 19.12.2019  
gezeichnet Sebastian Frei  
Oberbürgermeister